

Die Reusstalsanierung aus der Sicht einer betroffenen Gemeinde: Aristau

Autor(en): **Rey, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **98 (1980)**

Heft 14

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-74083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Reusstalsanierung aus der Sicht einer betroffenen Gemeinde: Aristau

Von Heinz Rey, Aristau

Die Gemeinde Aristau befindet sich in einem raumplanerischen Entscheidungsprozess von fundamentaler Bedeutung. Zonenplan und Bauordnung sind von der Gemeindeversammlung verabschiedet, bedürfen jedoch noch der Genehmigung durch den Grossen Rat. Die Ortsplanung [1] steht im Anfangsstadium. Die Bauzonen harren der Erschliessung; Bauinteressenten sind vorhanden. Die Güterregulierung steht im Vorfeld der Neuzuteilung. Die planerischen Entscheide, die in dieser Phase zu fällen sind, werden deshalb das Dorf- und damit auch weitgehend das Landschaftsbild für die nächsten hundert Jahre entscheidend prägen.

Zielvorstellungen der kommunalen Planung sind u. a.:

- Differenziertes Erhalten des bäuerlichen Charakters der Dorfkerne und Förderung einer darauf abgestimmten baulichen Entwicklung derselben sowie ihrer Infrastruktur;
- planmässige Erschliessung und Überbauung der Wohnzonen.

Diese Zielvorstellungen sind bestimmt durch die Idee, vom Kern der Dorfteiler die Bauzonen, insbesondere jene der zweiten Etappe, sowie das angrenzende Gebiet planerisch zu erfassen. Dabei sind folgende, besondere Umstände zu beachten. Die politische Gemeinde Aristau besteht aus drei voneinander abgetrennten Strassendörfern [2]. Im östlichen Gemeindebann liegt der grösste Teil der in Zentraleuropa einzigartigen Parklandschaft, einem schützenswerten Objekt von nationaler Bedeutung.

Die aufgezeigte Ausgangslage gibt Anlass zu zwei grundsätzlichen Fragen. Lassen sich die genannten raumplanerischen Zielvorstellungen im Blick auf die sich in der Vorphase der Neuzuteilung befindliche Güterregulierung und unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Heimatschutzes [3] überhaupt realisieren? Und wenn ja, hat die Gemeinde dabei Führungsfunktion, oder präponderieren ausserkommunale Institutionen?

Finale Güterregulierung?

Die dem Reusstalgesetz unterworfenen Gemeinden sind von Gesetzes wegen verpflichtet Güterregulierungen durchzuführen [4]. In der modernen Planungslehre wird mehr oder weniger einhellig die Auffassung vertreten, die Güterregulierung habe im letzten Vierteljahrhundert einen Funktionswandel erfahren [5]; die Güterregulierung ist finalisiert. Ihr Zweck besteht nicht allein darin, möglichst gut entwässerte und arrandierte Parzellen zu schaffen; sie soll vielmehr auch der Raumplanung, insbesondere der Ortsplanung dienen. Diese Lehrmeinung, wonach – wie

Friedrich [6] glänzend formuliert – die Güterzusammenlegung Teil einer systematisch umfassenden Planung der Bodennutzung ist, stellt von Aristau aus gesehen zunächst eine blosser Theorie dar. Sie lässt sich als *Integrationstheorie* bezeichnen, weil sie die Güterzusammenlegung in die Nutzungsplanung einbezieht.

Der Versuch, diese Integrationstheorie in der Gemeinde Aristau anzuwenden, führt zu einer *Konfliktsituation*. Sie besteht zwischen der politischen Gemeinde als Trägerin der Ortsplanung und der

Bodenverbesserungsgenossenschaft (bzw. der Schätzungskommission sowie dem technischen Leiter) als der die Güterregulierung durchführenden Zwangskörperschaft. Bei der praktischen Durchführung einer finalisierten Güterregulierung üben die Organe der

Bodenverbesserungsgenossenschaft (Schätzungskommission und technischer Leiter) im Baugebiet Funktionen der Ortsplanung aus. Voraussetzung dazu wäre ein entsprechender formeller Beschluss der Generalversammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft.

Dieser hätte nach Auffassung des Gemeinderates gefasst werden müssen, nachdem der Zonenplan von der Gemeindeversammlung verabschiedet und dadurch das Baugebiet rechtskräftig vom übrigen Gemeindegebiet abgetrennt wurde. Da nun aber kein entsprechender Genossenschaftsbeschluss gefasst wurde, ist das Baugebiet Gegenstand der kommunalen Planungsautonomie. Die im Baugebiet planenden Organe der Bodenverbesserungsgenossenschaft tun dies nach Ansicht des Gemeinderates auf kompetenzanmassende Art und Weise. Beispielsweise wird im Neuzuteilungsverfahren Land für Strassen ausgeschieden. Dies bedingt, dass die Organe der Bodenverbesserungsgenossenschaft Strassen planmässig festlegen. Dagegen ist aus rein politischen Gründen nichts einzuwenden unter der Voraussetzung, es werde den Zielvorstellungen der Gemeinde hinsichtlich der Ortsplanung entsprochen. Der Gemeinderat hat jedoch begründete Bedenken, dass dies nicht zutrifft,

werden doch keine Erschliessungskonzepte gemeinsam erarbeitet. Voraussetzungen wird der über die Strassenfestlegung geworfene Schleier erstmals bei der Auflage des Neuzuteilungsentwurfs gelüftet. In einem Zeitpunkt also, in dem wahrscheinlich keine wesentlichen Korrekturen bei allfälligen Divergenzen mit den ortsplannerischen Zielvorstellungen der Gemeinde mehr möglich sind.

Bis anhin hatte die Konfliktsituation auf dem Gebiet der Ortsplanung zwischen Gemeinde und den zuständigen Organen der Güterregulierung die Wirkung einer sehr weitgehenden *Planungsblockade*:

- Die Erschliessung der gesamten Fläche einer Zone (Wohnzonen, Kernzonen, erste und zweite Etappe) ist ausgeschlossen;
- möglich sind lediglich Teilererschliessungen und Teilerüberbauungen. Dies führt zum planerisch unerwünschten Ergebnis, dass Zonen nur zu einem kleinen Teil und folglich ohne *Gesamtkonzept* zur Überbauung freigegeben werden.
- Zonenplankorrekturen lassen sich durch die Gemeinde kaum realisieren. Derartige Änderungen drängen sich auf, weil auf Grund des Zonenplanes bestimmte Parzellen unüberbaubar sind. Die an der Überbauung derartiger Parzellen interessierten Grundeigentümer müssen deshalb die rechtskräftige Neuzuteilung abwarten.
- Der Ausbau der Infrastruktur stagniert. Beispielsweise muss die Projektierung von Verkehrsknotensanierungen zurückgestellt werden, da sich das dafür erforderliche Verkehrskonzept erst auf Grund des Neuzuteilungsentwurfs erarbeiten lässt.

Die durch die Anwendung der Integrationstheorie bewirkte Konfliktsituation zeigt sich auch im Zusammenhang mit *landwirtschaftlichen Hochbauten*. Indem der Entscheid über die Frage, ob ein in einer Kernzone bestehender Landwirtschaftsbetrieb saniert oder ausgesiedelt werden soll, unter Ausklammerung der Gemeinde gefällt wird, bleiben Erschliessung und Überbauung der betreffenden Kernzone blockiert. Dazu folgendes Beispiel:

Ein Landwirt hat sein Vieh auf drei voneinander bis zu mehreren hundert Metern entfernten Ställen verteilt. Die Hauptgebäulichkeiten liegen in einer Kernzone *direkt* an der stark frequentierten Kantonsstrasse. Im heutigen Zeitpunkt, ein halbes Jahr vor der in Aussicht gestellten Vorlage des Zuteilungsentwurfs, ist dieser Landwirt völlig im Unklaren, ob er aussiedeln kann, da er lediglich etwa acht Hektaren Land zu Eigentum hat. Im Unklaren ist aber auch die Gemeinde, da das Konzept der Erschliessungsplanung der Kernzone wesentlich davon abhängig ist, ob der

bestehende Landwirtschaftsbetrieb saniert oder ausgesiedelt wird. In derartigen Fällen tritt ein weiteres politisches Problem auf. Solche Bürger wie dieser Landwirt, denen das subtile Verständnis für die Notwendigkeit des Planungsdiktats durch ausserkommunale Institutionen abgeht, manifestieren mehr oder weniger latent ihr schwindendes Vertrauen zu ihrem planungsbeschränkten Gemeinderat.

Derartige Konfliktsituationen, sofern sie nicht durch eine gezielte Koordination gelöst werden, können eine *Blockade in der Ausführung von kommunalen Verwaltungsaufgaben bewirken*. Dazu ein Beispiel: In einem Dorfteil befindet sich in der Kernzone gegenüber einem Restaurant eine Schweinemästerei. Eigentümer ist ein bereits vor einigen Jahren ausgesiedelter Landwirt. Permanent beschwerten sich die Nachbarn über untragbare Geruchsmissionen. Der Eigentümer wurde noch nicht mit Verwaltungszwang verpflichtet, emissionsverhindernde Belüftungen einzubauen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass damit das ortsplanerische Problem, das ein derart zonenfremder Betrieb darstellt, nicht gelöst, sondern lediglich maskiert wird. Er sieht die Lösung darin, diesen Mastbetrieb, obwohl es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, im Regulierungsverfahren aus der Kernzone herauszunehmen. Die Gemeinde hat jedoch weder eine faktische noch eine rechtliche Möglichkeit, auf eine darartige Betriebsverlegung direkten Einfluss zu nehmen. Der Gemeinderat wartet daher ab, bis die Frage der Betriebsverlegung durch die zuständigen Institutionen beantwortet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt verursacht der Mastbetrieb weiterhin lästige Geruchsmissionen und die betroffenen Nachbarn zeigen mit Befremden auf den untätigen Gemeinderat. Dieser wird, solange keine Klarheit über eine mögliche Betriebsverlegung besteht, dem Grundeigentümer aus Billigkeitsgründen keine Sanierungsmassnahmen aufzwingen, welche allenfalls unnötige, jedoch sehr hohe Kosten verursachen.

Die Darlegungen bringen zum Ausdruck, dass in der Gemeinde Aristau die Ortsplanung weniger durch die Zielvorstellungen der Gemeinde, sondern durch jene der die Güterregulierung vollziehenden Organe bestimmt wird. In diesem Sinne wird nicht die Güterregulierung auf die Ziele der Ortsplanung ausgerichtet, sondern die Ortsplanung, insbesondere die strassenmässige Erschliessung der einzelnen Zonen, wird durch einen spezifischen Zweck der Güterregulierung, der Schaffung bestmöglich erschlossener und arrondierter Landwirtschaftsparzellen bestimmt. Dies läuft einem wesentlichen planerischen Ziel der Gemeinde entgegen, indem das Erschliessungskonzept der Bauzonen nicht vom Dorfkern her, also



Aristau. Schulhaus und Kirche

von innen nach aussen, sondern umgekehrt, vom Landwirtschaftsgebiet her, – von aussen nach innen –, festgelegt wird. Von der Gemeinde Aristau aus betrachtet, liegt eher finalisierte Ortsplanung als finale Güterregulierung vor.

Ausserkommunale Planungssuprematie?

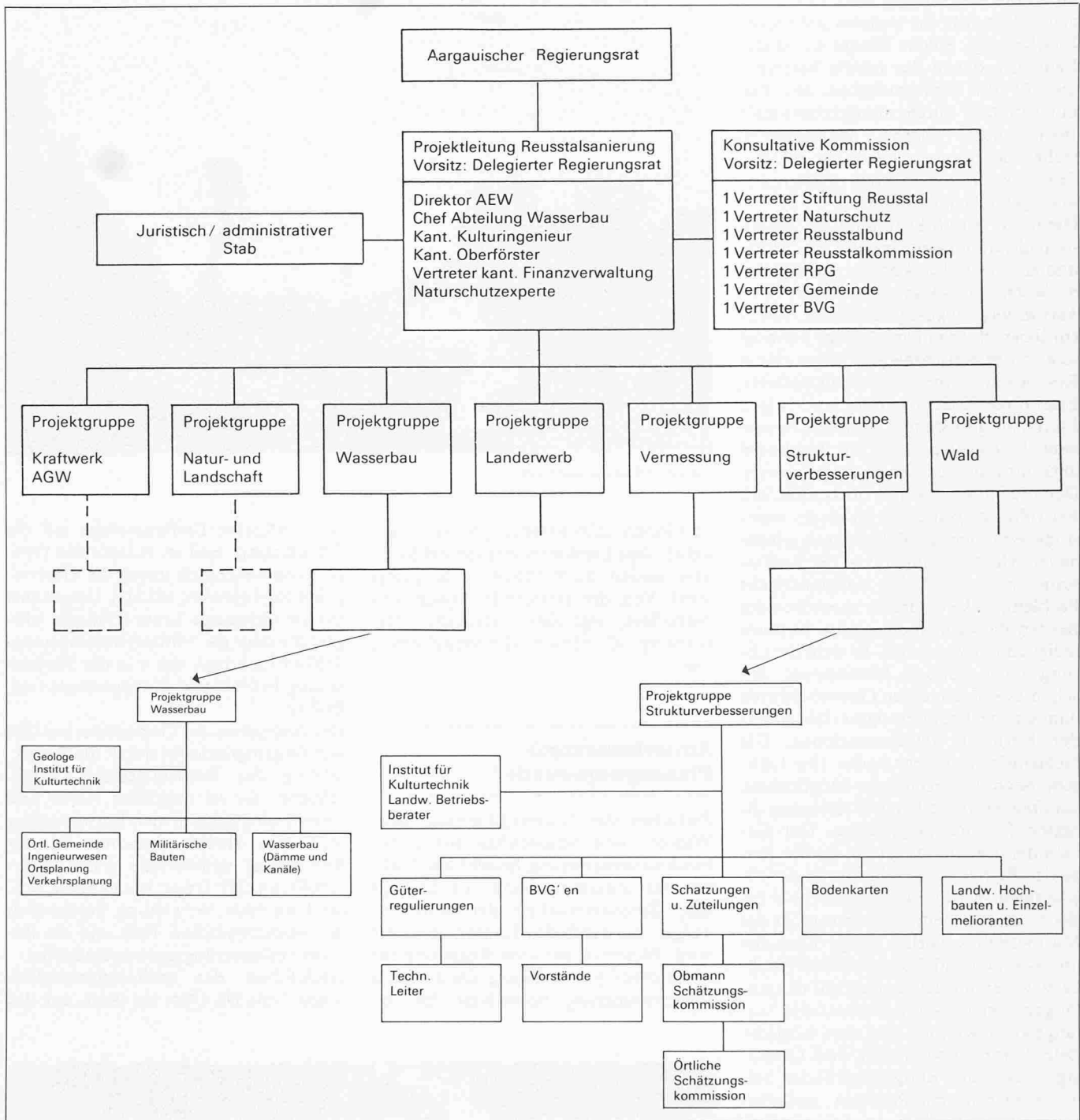
Zwischen der Güterregulierung, dem Wasser- und Strassenbau sowie der Strukturverbesserung besteht ein funktionaler Zusammenhang. Er bedingt eine Zusammenarbeit der einzelnen Träger, die durch den Kanton gesteuert wird. Motor ist die vom Regierungsrat geschaffene *Projektleitung*. Da diese die Güterregulierung beeinflusst, hat sie

auch indirekte Einflussnahme auf die Ortsplanung, weil in Aristau die Ortsplanung wesentlich durch die Güterregulierung bestimmt wird [7]. Umgekehrt hat die Gemeinde keine effiziente Mitsprache oder gar Mitbestimmungsmöglichkeit innerhalb des von der Projektleitung betriebenen Managements (vgl. Bild 1).

Der Ausschluss der Gemeinden aus diesem Organigramm ist durch die Zwecksetzung des Reusstalgesetzes vorgezeichnet. Sie ist doppelter Natur und besteht einerseits in der Entwässerung und dem Hochwasserschutz in der Reusebene, andererseits in der Güterregulierung [8]. Träger ist der Staat, d. h. die kantonale Verwaltung hinsichtlich des wasserbaulichen Teils und die Bodenverbesserungsgenossenschaften hinsichtlich des meliorationstechnischen Teils [9]. Oder im Blick auf das



Aristau von der Milchstrasse her



Organigramm: Träger sind Technik und Naturschutz. Sie spielen die aktiven Rollen in der Reusstalsanierung. Auf Grund des Reusstalgesetzes kommt den eigentlich Betroffenen, den Gemeinden, keine entscheidende Trägerrolle zu; lediglich im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Naturschutzreservaten und Schutzzonen sind sie anzuhören [10]. Die kantonale Exekutive hat für die Reusstalsanierung ein wohl mustergültiges Projektmanagement aufgezogen. Es klammert, wie das Organigramm zeigt, die betroffenen Gemeinden weitgehend davon aus, räumt dafür aber bestimmten Institutionen, z. B. dem Naturschutz, eine dominierende Funktion ein. Indem ein Naturschutzexperte in die Projektleitung auf-

genommen ist, wird der Gesetzesvollzugsauftrag überschritten. Gemäss dem aufgezeigten Organigramm sind die Gemeinden in der Konsultativen Kommission vertreten, die jedoch lediglich informativen Zwecken dient und keinerlei Entscheidungskompetenz hat. Sodann ist (aus unerklärlichen Gründen) das örtliche Gemeindeingenieurwesen, die Orts- und Verkehrsplanung innerhalb der Projektgruppe Wasserbau zu finden. Aus kommunaler Optik ist in diesem Organigramm scharf zu unterscheiden zwischen Organisationsträgern, die *Organe der kantonalen Verwaltung* sind und solchen, die *Stabsfunktion* haben. Die ersten unterliegen einer minimalen rechtlichen und politischen Kontrolle,

indem ihre Entscheide grundsätzlich zu eröffnen sind und durch Gemeinde oder Grundeigentümer mit Rechtsmitteln angefochten werden können. Anders verhält es sich mit den Organisationsträgern, die Stabsfunktion haben [11], insbesondere dann, wenn sie nicht je einzeln, sondern als sog. «Projektleitung» Entscheide treffen. Sie legen grundsätzliche Konzepte von kardinaler raumplanerischer Bedeutung fest, welche die einzelnen Projektgruppen zu realisieren haben, ohne dass jene, auf deren Territorium sich die raumplanerischen Prozesse abwickeln, auf derart bedeutende Grundsatzentscheide Einfluss nehmen können. Eine solche einseitige «projektbezogene Interdisziplinarität», wie sie durch die Projektlei-

tung praktiziert wird, erscheint aus kommunaler Sicht im Blick auf die Gemeindeautonomie fragwürdig und demokratie-unfreundlich, u. a. deshalb, weil darin weder die Anliegen der Ortsplanung noch die Bedürfnisse der betroffenen Grundeigentümer vertreten werden können, und somit auch kein Gehör finden.

Erwähnt werden müssen aber auch die Vorteile, welche das Matrix-Management der Projektleitung dem Reusstal bringt. Durch die weitgehende Autonomie in der Ausführung und Überwachung der einzelnen Planungsphasen können diese in zeitlicher Hinsicht optimal abgewickelt werden. Der weitgehende Ausschluss der Mitwirkung der Gemeinden verhindert das Einfließen kommunaler Partikularinteressen in die Projektrealisierung. Pressionsversuche durch Gemeindevertreter sind theoretisch ausgeschlossen.

Aus Aristauer Sicht ist anzuerkennen, dass es dem Kanton Aargau gelungen ist, im Reusstal ausserhalb des Baugebietes ein bis anhin wohl einmaliges Nutzungsplanungskonzept zu erarbeiten, das die verschiedenen, teils - auf den ersten Blick wenigstens - divergierenden Interessenlagen (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Wasser- und Forstwirtschaft; Erholung) optimal berücksichtigt.

Suprakommunal gesteuerter Natur- und Landschaftsschutz?

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird von der Kantonsregierung, gestützt auf das Reusstalgesetz, eine derart grosse Bedeutung zugemessen, dass dafür eine Stabsstelle geschaffen wurde. Die Interessen des Naturschutzes werden durch eine Projektgruppe wahrgenommen, sie sind auch, wie das vorne dargestellte Organigramm zeigt, in der Projektleitung vertreten. Die Vertreter der Naturschutzbelange sind bestqualifizierte Fachleute, die sich auf eine solid erarbeitete Grundlagenforschung abstützen und nach ebensolchen Zielvorstellungen ausrichten [12]. Die Stabsstelle steht den Grundeigentümern gegenüber, die unter dem Damoklesschwert der Enteignung stehend [13], ihr Land den Naturschutzzwecken zur Verfügung halten müssen.

Das Spannungsfeld zwischen Spitzenbeamten im Dienste des Naturschutzes und den meist als Landwirte tätigen Grundeigentümern erfasst auch die Vertreter der Gemeinde. Einerseits sind ja die betroffenen Grundeigentümer zugleich auch Stimmbürger von Aristau, deren Interessen der Gemeinderat vertreten muss; andererseits ist die Ortsbürgergemeinde immerhin Eigentümerin von rund 50 ha Land, worüber der Ge-

meinderat quasi-treuhänderisch waltet. Es ist deshalb politisch unbefriedigend und erklärt auch das immer wieder aufflackernde *Misstrauen* gegenüber den Exponenten des Naturschutzes, dass die Gemeinde auch hinsichtlich des Naturschutzes keine tragende Funktion im Projektmanagement und somit auch - paradoxerweise - auf ihrem eigenen Gemeindegebiet keine direkte Teilnahmemöglichkeit an der Konkretisierung der Naturschutzinteressen hat. Dies ist unter kommunalpolitischen, insbesondere raumplanerischen Gesichtspunkten umso bedauerlicher, als u. a. mangelhafte Information und mangelndes «psychologisches» Fingerspitzengefühl eine wirksame Kooperation zwischen Gemeinde und Naturschutzfunktionären hemmen. Durch Zusammenarbeit wäre nicht nur die überkommunale Durchsetzung der Naturschutzbelange gemildert, es liessen sich damit auch erhebliche Möglichkeiten besonders beim Landschaftsschutz und der Landschaftsgestaltung realisieren. Nicht, dass die Gemeinde etwa die Projektleitung im Glauben stören wollte, dass sich Einzelobjekte (markante Baumgruppen, Hecken) durch Verträge mit den Grundeigentümern schützen lassen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass es ohne weiteres möglich ist, ein Baurecht für einen Hochspannungsleitungsmasten dauerhaft zu verankern. Davon unterscheidet sich jedoch z. B. der vertragliche «Schutz einer Eiche» nicht nur hinsichtlich des berechtigten Subjektes oder durch die Art der Dienstbarkeit, sondern bereits im vorrechtlichen Stadium, nämlich hinsichtlich der Konsistenz des Objekts: Ein betonierter Leitungsmast kann nicht mehr oder weniger zufällig absterben! Da die Projektleitung jedoch ihr transjuristisches Dasein mit dem Abschluss der Reusstalmelioration aufgibt, kann sie im Nachhinein ohnehin nicht mehr dafür verantwortlich gemacht werden, wenn sie einem Irrglauben oder einer politischen Fehleinschätzung verfällt.

Korrektive?

Die finale Güterregulierung bewirkt die aufgezeigten Konfliktsituationen [14]. Sie entstehen einmal dadurch, dass die auch wesentlichen Aspekte der Ortsplanung umfassende Güterregulierung praktisch ausschliesslich durch ausserkommunale Institutionen durchgeführt wird. Damit wird eine *politisch bedeutsame Kluft* geschaffen zwischen der Trägerschaft der Güterregelung, d. h. zwischen den Grundeigentümern, die meistens identisch sind mit den Stimmbürgern von Aristau, und den faktisch übergeordneten Vollzugsorganen. Ähnlich verhält es sich zwischen den letzteren und der die Ortsplanung für sich in

Anspruch nehmenden Gemeinde. Die finale Güterregulierung ist aus Aristauer Sicht zwar eine bestechende, in raumplanerischer Hinsicht erfolgsversprechende Theorie, der jedoch das rechtsnormologische Fundament fehlt. Sie befindet sich - rechtsdogmatisch gesehen - in der Dunkelkammer, wo sie der Entwicklung durch die Lehre harret. Art. 5 Abs. 5 der bundesrätlichen Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 [15], wonach bei der Durchführung von Bodenverbesserungen auf die «Orts-, Regional- und Landesplanung Rücksicht zu nehmen ist», stellt bestenfalls eine Subventionsbremse dar, niemals jedoch eine absolute «Koordinationsforderung» [16], geschweige denn den für eine finale Güterregulierung erforderlichen materiellen Normrückhalt. Folglich existiert auch kein Verfahren, das die Durchführung dieser «Rücksichtnahme» - einem ohnehin unbestimmten Begriff - regelt. Kann deshalb das für die Neuzuteilung zuständige Organ der Güterregulierung die Ortsplanung überhaupt effizient «berücksichtigen»?

Da in der Gemeinde Aristau auf dem Gebiet der Ortsplanung und Landschaftsgestaltung im gegenwärtigen Zeitpunkt sehr viel gewonnen, aber auch sehr viel verloren gehen kann, die finale Güterregulierung jedoch rechtlich ungenügend durchgebildet ist, muss eine *intensive Zusammenarbeit*, zwischen Gemeinderat, Güterregulierung und Natur- bzw. Landschaftsschutz in einer Art *rechtlichem Freiraum* angestrebt werden. Dazu ist der Beizug bestqualifizierter Planungsfachleute nicht nur durch die Gemeinde, sondern auch durch die anderen am Sanierungswerk in der Reusebene beteiligten Institutionen erforderlich. Im Blick auf die bereits eingeleitete, die Reusslandschaft samt Siedlungsgebiet entscheidend prägende Phase der Neuzuteilung könnte z. B. die Projektleitung erweitert werden, und zwar unter Einbezug eines qualifizierten Raumplaners, der speziell die Bedürfnisse der Ortsplanung, der Siedlungs- und Infrastrukturplanung in *Zusammenarbeit* mit der Gemeinde abzuklären und mit jenen der Güterregulierung zu koordinieren hat [17]. Zu beachten ist dabei die Konsequenz, die sich aus der zweifellos richtigen Auffassung [18] ergibt, wonach die Ortsplanung, die auch die Überbauungs- und Gestaltungsplanung umfasst, der Güterregulierung zeitlich vorgehen soll: Im Baulandperimeter müssen die von der Gemeinde erarbeiteten Konzepte hinsichtlich der Überbauungs- und Gestaltungsplanung als Grundlage für die Neuzuteilung und damit auch als Grundlage für die postulierte Kooperation anerkannt werden.

Die Idee, den Parklandschafts- und Au-Charakter des Reusstals zu schützen, wird nicht zu Ende gedacht, wenn sie

sich im Zweckentfremdungsverbot von § 8 des Reusstalgesetzes und in fragwürdigen Versuchen der Unterschutzstellung einzelner Hecken und Baumgruppen erschöpft. Einem derartigen Landschaftsschutz haftet der säuerliche Beigeschmack des Musealen an, wenn nicht auch ortsplanerische, vor allem siedlungstechnische Aspekte einbezogen werden. Die Siedlungsplanung, gemeint ist die Planung von landwirtschaftlichen Hochbauten wie die Überbauungsplanung von Baugebieten, sollte u. a. auf einem typologisierenden Vorstudium beruhen [19]: Zu untersuchen wäre z. B., ob es heute Haustypen gibt, die auch unter historischen Aspekten der Reuslandschaft adäquat sind. Ohne qualifizierte planerische Unterstützung im Sinne einer zentral gesteuerten Beratung, welche auch Aspekte der Dorfgestaltung erfasst, wird es nicht möglich sein, statt weiterhin ein mehr oder weniger plumpes Kaschieren von Neubauten, ein gezieltes «In-Erscheinung-treten-lassen» derselben mit der dadurch bedingten sorgfältigen Standortfixierung und baulicher Gestaltung ins Auge zu fassen.

Anmerkungen

- [1] Gemeint ist die Ortsplanung im technischen Sinn, die u. a. auch die Überbauungs- und Gestaltungsplanung erfasst; dazu grundsätzlich Janina von der Hoff: «Materialien für die Einführung der örtlichen Raumplanung». Studienunterlagen zur Orts-, Regional- und Landesplanung Nr. 36, ETH Zürich 1978
- [2] Birri, Aristau, Althäusern
- [3] Vgl. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Hochwasserschutz, die Entwässerung und die Bodenverbesserungen im Gebiet der Reussebene (Reusstalgesetz) vom 15. Oktober 1969, AGS 7, S. 386 ff, zit. Reusstalgesetz
- [4] § 1 lit. b, § 2 Abs. 2 und § 7 Reusstalgesetz
- [5] Alfred Stingelin: «Öffentliche Werke im ländlichen Raum». Zürich 1978, S. 29 ff; s. auch Otmar Hermann Bänzinger: «Bodenverbesserungen, rechtliche Probleme der landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen und der Gesamtlegungen». Basler Studien zur Rechtswissenschaft 113, 1978, S. 6; Theophil Weidmann: «Ziele und Hauptprinzipien der Güterzusammenlegung». BLAR 1970, S. 15; für Durchführung von Güterzusammenlegung im Zusammenhang mit der Ortsplanung Jörg Ursprung: «Güterregulierung und Planung». BLAR 1970, S. 21 ff
- [6] Hans-Peter Friedrich: «Das Verfahrensrecht der Güterzusammenlegung». BLAR 1970, S. 37
- [7] dieser Artikel
- [8] 1. § 7 Reusstalgesetz
- [9] § 2 Reusstalgesetz
- [10] § 5 Abs. 3 Reusstalgesetz
- [11] z. B.: Delegierter des Regierungsrates, Experte des Naturschutzes
- [12] Vgl. z. B. Erich Kessler: «Naturschutz im intensiv genutzten Agrarraum – Reusstalsanierung». Natur und Landschaft 1976, S. 192
- [13] § 6 Abs. 2 Reusstalgesetz
- [14] dieser Artikel
- [15] AS 1971 S. 997
- [16] a. A. Eduard Strebel: «Meliorationswesen und Raumplanung». ORL-Schriftenreihe Nr. 28, Zürich 1977, S. 53
- [17] Ähnlich, jedoch weniger weitgehend Alfred Stingelin: «Die Bedeutung des ländlichen Raumes für die Raumplanung, dargestellt am Beispiel der aargauischen Reusstalsanierung». Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik 5/1978, S. 121
- [18] Ewald Meier: «Baulandbewertung und Baulandzuteilung im Güterzusammenlegungsrecht des Kantons Aargau». Zbl 77 1976, S. 50
- [19] Zu berücksichtigen sind vermehrt kulturgeographische Elemente des Reusstals. Vgl. René Ch. Schiltens: «Versuch einer Landschaftsgliederung und -topologie der Schweiz». Studienunterlagen zur Orts-, Regional- und Landesplanung Nr. 27, ETH Zürich 1977

Adresse des Verfassers: Dr. H. Rey,
Gemeindeammann, 5649 Althäusern

Reusstalsanierung heute – aus der Sicht einer betroffenen Gemeinde: Rottenschwil

Von Alois Schumacher, Rottenschwil

Dieser Vortrag wurde am 18. Mai 1979 anlässlich einer Tagung der Arbeitsgruppe Reusstalfor- schung der ETH Zürich gehalten. In der Zwischenzeit konnten einige der behandelten Probleme einer Lösung nähergebracht werden. Hingegen herrscht immer noch ein Interessenkonflikt zwischen jenen, die das Reusstal in erster Linie als ihr Erholungsgebiet und als Landschaft von nationaler Bedeutung betrachten und den Bewohnern dieser wirtschaftlich eher schwachen Region, die auf eine massvolle Entwicklung unbedingt angewiesen ist. Grosse Sorgen bereitet den Gemeindebehörden gegenwärtig die mangelnde Bereitschaft gewisser Güterregulierungsorgane zur Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von erschlossenem Bauland. Die Nachteile einer solchen Handlungsweise sind für das Gemeinwesen sicher. Überdies leidet das Image des Planers und das Vertrauen des Bürgers zu den Behörden und den staatlichen Einrichtungen überhaupt.

«Reusstalsanierung heute – aus der Sicht der betroffenen Gemeinden», die Betonung liegt sicher auf dem «heute». Vorweg nehmen muss ich, dass ich nicht in der Lage bin, Rezepte zu bringen, die fundiert sind. Wir haben dazu in der Gemeinde überhaupt kein Instrumentarium. Wir haben es also um einiges schwieriger als der Stab der Projektleitung, dem ein ausgebautes Instrumentarium zur Verfügung steht, um Details oder eben diese Konzepte zu entwickeln. Dennoch sind wir der Meinung, dass, selbst wenn wir keine Rezepte anbieten können, auch unsere Stimme angehört und nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollte.

Der Zweck einer Lagebestimmung wird wohl im Vergleich der Zielvorstellung-

gen und ihrer Überprüfung bestehen. Es liegt in der Natur jeder grossen Sache und dieses Werk ist, so glaube ich, eine grosse Sache, dass sich *Eigen-gesetzlichkeiten* entwickeln. Darum möchte ich doch kurz auf die Vorgesichte zu sprechen kommen. Etwa alle 10 bis 20 Jahre trat die Reuss über die Ufer und überschwemmte weite Teile der Talschaft. Zu kleineren Überschwemmungen kam es jeweils, wenn die Seitenbäche das Wasser von den Hängen nicht mehr in die bereits hochgehende Reuss abzuführen vermochten. Die wirtschaftlich schwache Region litt stark unter diesen Schäden. Im Jahre 1953 forderten die Bevölkerung und ihre Vertreter wiederholt und vehement eine Sanierung. Damit waren als erstes

Ziel Hochwasserschutz und Kanalbau gegeben. Mit dem Kreditbeschluss vor dem Grosse Rat für Vorprojekte geriet dann das Anliegen in die *politischen Mühlen*. Auf den langsam in Fahrt kommenden Reusstalzug sprangen neue Passagiere auf. Naturschutzkreise meldeten ihre Begehren an, das Aargauische Elektrizitätswerk stellte am 4. Juni 1963 das Konzessionsgesuch für ein neues Kraftwerk. Der *Zielkonflikt* war perfekt. Am 14. Dezember 1969 wurde das Reusstalgesetz mit knapper Mehrheit angenommen. Die beiden Reusstalbezirke Bremgarten und Muri verwarfen es im Verhältnis 3:2, die beteiligten Gemeinden im Verhältnis 7:5.

Prioritäten

Das Reusstalgesetz legt die Zwecke und Ziele fest und der Zweckartikel lautet: «vor Überschwemmungen durch die Reuss und deren Seitenbäche das Gebiet zu schützen, soweit erforderlich zu meliorieren». Unter § 5 heisst es weiter: «auf die Belange des Landschaftsschutzes, des Wasserhaushaltes, der Erhaltung der Fischerei ist Rücksicht zu nehmen». Als Komponente dieses Sanierungswerkes wird unter § 10 das Kraftwerk Bremgarten-Zufikon genannt. Aus dem Gesetz ergibt sich demnach die folgende Prioritätenliste:

- Hochwasserschutz
- Kanalbau